



**SPRECHER:**  
**PROF. DR. S. GOERDT**  
KLINIK FÜR DERMATOLOGIE  
VENEROLOGIE UND ALLERGOLOGIE

## **Betreuungsvereinbarung** **im Rahmen eines Promotionsvorhabens an der** **Universität Heidelberg**

Diese Betreuungsvereinbarung im Rahmen des Promotionsverfahrens an der Universität Heidelberg dient dazu, die Aufnahme von DoktorandInnen in das GRK 2099/1 „Hallmarks of Skin Cancer“ zu regeln und die Rechte und Pflichten von DoktorandInnen und Ihren BetreuerInnen im GRK gegenseitig verpflichtend fest zu legen. DoktorandInnen können in das GRK als reguläre oder assoziierte Mitglieder aufgenommen werden; im Gegensatz zu den regulären studentischen Mitgliedern des GRK werden die assoziierten studentischen Mitglieder nicht durch PhD-Stellen oder MD-Stipendien bzw. projektbezogene Sachmittel durch das GRK gefördert; andere Aktivitäten studentischer Mitglieder wie Reisen, Laboraufenthalte im Ausland etc können jedoch nach Entscheidung im Einzelfall auch bei assoziierten DoktorandInnen gefördert werden. Im GRK kann bei entsprechend vorliegenden Voraussetzungen der Dr. rer. nat., der Dr. sc. hum. oder der Dr. med. erworben werden.

Die Inhalte, die BetreuerIn und DoktorandIn im Rahmen dieser Vereinbarung einvernehmlich schriftlich niederlegen, ergeben sich auf Basis des derzeitigen Standes des Promotionsprojekts. Es ist selbstverständlich, dass die Inhalte dieser Vereinbarung jederzeit fortgeschrieben werden können und sollen, wenn die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Fragestellung der Promotion dies nötig macht.

**Voraussetzung** der Annahme als reguläre DoktorandIn im GRK 2099 ist die **Mitgliedschaft in einer der Graduiertenschulen für die Life Sciences** an der Universität Heidelberg (HBIGS) bzw. am Deutschen Krebsforschungszentrum (HIGS) nach Durchlaufen des vom GRK 2099 vorgeschriebenen Auswahlverfahrens.

Das Vorliegen der unterschriebenen Vereinbarung ist Voraussetzung für die Einstellung der DoktorandIn als wiss. MitarbeiterIn (0.65 TVL E 13) bzw. der Gewährung des MD-Stipendiums.

Zwischen

Frau/Herrn \_\_\_\_\_ [DoktorandIn]  
und

Frau/Herrn \_\_\_\_\_ [BetreuerIn]

wird die folgende Vereinbarung bzgl. des naturwissenschaftlichen\* / medizinischen\* Promotionsvorhabens als reguläres\* / assoziiertes\* Mitglied des GRK 2099/1 geschlossen.

*\*Nicht-Zutreffendes bitte streichen*

ErstbetreuerIn des Promotionsvorhabens: \_\_\_\_\_

ZweitbetreuerIn des Promotionsvorhabens: \_\_\_\_\_

Mitbetreuende NachwuchswissenschaftlerIn: \_\_\_\_\_

London Co-Supervisor: \_\_\_\_\_

ErstbetreuerIn, ZweitbetreuerIn, mitbetreuende NachwuchswissenschaftlerIn und London Co-Supervisor bilden zusammen das Thesis Advisory Committee (TAC).

Er/sie beantragt im Fach \_\_\_\_\_

bei der Fakultät \_\_\_\_\_

die Annahme als DoktorandIn zum Dr. \_\_\_\_\_.

## **1. Inhalt und Arbeitsprogramm des Promotionsvorhabens**

Zwischen BetreuerIn und DoktorandIn ist ein Zeit- und Arbeitsplan zu vereinbaren, der dem Forschungsthema und der persönlichen Lebenssituation der/s Doktorandin/en angepasst ist.

### **1.1 Promotionsthema**

Die DoktorandIn erstellt eine Dissertation zu folgendem Promotionsthema (Arbeitstitel):

## **1.2 Arbeitsplan (Exposé)**

Die wissenschaftlichen Fragestellungen (Stand der Forschung [1.1] und eigene Vorarbeiten [1.2]), die Ziele [1.3], das Arbeitsprogramm und die zu verwendenden Methoden [1.4] sind im folgenden Exposé (1/2-1 Seite, Arial 11, 1,15-zeilig) beschrieben. Das Arbeitsprogramm ist zeitlich zu gliedern und sollte eine Lab Visit in London von bis zu 6 Monaten bevorzugt im 2. (1.-3.) Jahr des Promotionsvorhabens vorsehen (siehe auch unten):

## **2. Zeitplan**

2.1 Das Promotionsvorhaben soll innerhalb von 3 Jahren abgeschlossen werden. Bei medizinischen Promotionen soll der wesentliche Teil der experimentellen Arbeiten innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden.

2.2 Die DoktorandIn verpflichtet sich, der BetreuerIn regelmäßig über den Stand der Arbeiten zu berichten. Die BetreuerIn verpflichtet sich dazu, sich Zeit für die Diskussion der Arbeit zu nehmen und die Qualität des Promotionsvorhabens durch Beratung und Diskussion zu befördern. Die Fakultät erwartet, dass die DoktorandIn mindestens alle 4 Wochen Zugang zur BetreuerIn bekommt, um den Fortgang der Promotion ausführlich zu besprechen.

2.3 Einmal jährlich findet ein TAC Meeting, bevorzugt im Rahmen der jährlichen British-German Workshops on Skin Cancer Biology, statt. Zur Vorbereitung des TAC Meetings erstellt die DoktorandIn einen schriftlichen Progress Report. Im Rahmen des TAC Meetings wird ein Feedbackgespräch zu dem Promotionsprojekt durchgeführt, in dem über die weitere Planung des Projekts entschieden wird. Der Zeit- und Arbeitsplan für das Promotionsvorhaben ist entsprechend fortzuschreiben.

2.4 Die DoktorandIn verpflichtet sich, die ihr/ihm anvertraute Promotionsarbeit nach Abschluss der Experimente in schriftlicher Form innerhalb eines halben Jahres fertig zu stellen. Die BetreuerIn verpflichtet sich, die von der DoktorandIn übergebene Promotionsarbeit in schriftlicher Form in einem Zeitraum von höchstens 2 Monaten durchzusehen und ggf mit Korrekturvorschlägen zurückzugeben.

## **3. Promotionsbegleitendes Qualifizierungsprogramm**

3.1 Mit dieser Betreuungsvereinbarung wird die DoktorandIn Mitglied im GRK 2099. Die Teilnahme am Qualifizierungsprogramm des GRK 2099 und an Veranstaltungen der Graduiertenschulen der Life Sciences der Universität Heidelberg bzw. des DKFZ (HBIGS/HIGS) sind Voraussetzung für die Promotion.

3.2 Die vorliegende Betreuungsvereinbarung spezifiziert das angestrebte individuelle Qualifizierungsprogramm für die DoktorandIn. Es kann jederzeit angepasst werden, muss jedoch dem Umfang des vom GRK 2099 geforderten Qualifizierungsprogramms entsprechen. Das GRK 2099 verlangt, dass jährlich 10 European Credit Points (ECP) durch Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Qualifizierungsprogramms erworben werden. Veranstaltungen können dabei im Rahmen des GRK 2099 oder von HBIGS/HIGS wahrgenommen werden. Für eine aktive/passive Teilnahme an den entsprechenden Veranstaltungen werden pro Unterrichtsstunde 0.1/0.05 ECP vergeben; ECP, die von HBIGS oder HIGS vergeben werden, werden anerkannt. Die DoktorandIn muss die Teilnahme durch Unterschriften auf ihrer/seiner Testatkarte nachweisen. Bei Verlust der Testatkarte ist die Rekonstruktion der Teilnahme aus zwingend zu führenden Teilnehmerlisten vorzunehmen.

3.3 Im Rahmen des spezifischen Qualifizierungsprogramms des GRK 2099 sind folgende Qualifizierungselemente verpflichtend:

- a. Teilnahme an allen British-German Workshops on Skin Cancer Biology während der 3-jährigen (1-jährigen) Promotionsphase im GRK 2099, darunter bis zu 2 Workshops in London.
- b. Wahrnehmung mindestens einer Lab Visit (6 Wochen bis 6 Monate) im Labor eines London Project Partners, bevorzugt des London Co-Supervisors im 1.-3., bevorzugt im 2. Jahr des Promotionsvorhabens.
- c. Teilnahme an mindestens 80% aller Seminare im Rahmen der im Semester wöchentlich stattfindenden Seminare (State of the Art in Dermato-Oncology [1st year]; Current Topics in Dermato-Oncology [2nd and 3rd years]). Die regelmäßige Teilnahme an der Vortragsreihe „Progress in Cancer Research“ (HIGS) am DKFZ wird dringend empfohlen.
- d. Teilnahme am Annual 1-week laboratoryteachingcourse des GRK 2099 sowie an mindestens einem 2-day hands-on lab course des GRK pro Jahr.
- e. Teilnahme an 4 Workshops in 3 Jahren zu folgenden Themen: 1. Regeln guter wiss. Praxis; 2.Key Competences (z.B. Scientific Writing uäm), 3.Tierexperimentelles Arbeiten; 4. Erhebung, Sicherung, Aufbereitung von Forschungsdaten und statistische Verfahren.
- f. Für die regelhaft wahrgenommene Präsenzzeit im Labor der BetreuerIn werden 50 ECP jährlich gewährt.
- g. Einreichung mindestens 1 Veröffentlichung mit Peer-Review Verfahren in einer Fachzeitschrift. Bei PhD-Studenten wird eine Erstautorschaft / geteilte Erstautorschaft erwartet.

#### **4. Arbeitsmittel**

BetreuerIn und DoktorandIn haben sich über die zur Durchführung der Forschungsarbeit notwendigen Arbeitsmittel (z.B. Laborzugang/Laborarbeitsplatz, Messtechnik, Rechentechnik oder Verbrauchsmaterial) und die Finanzierung derselben verständigt. Die DoktorandIn wurde über möglicherweise einschränkende Rahmenbedingungen aufgeklärt. Hierzu wird Folgendes festgehalten (falls zutreffend):

## **5. Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit**

Folgende Vereinbarungen werden getroffen (falls zutreffend):

## **6. Gute wissenschaftliche Praxis**

DoktorandIn und BetreuerIn verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft und in der Satzung der Universität Heidelberg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten aufgestellt sind (<http://www.uni-heidelberg.de/universitaet/profil/regelkodex/>). Die DoktorandIn ist sich bewusst, dass eigene Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, nicht als Promotion eingereicht werden dürfen. Der Besuch eines Seminars zur guten wissenschaftlichen Praxis ist zwingend vorgeschrieben (siehe oben).

## **7. Regelungen für Konfliktfälle**

Im Falle von Konflikten, die aus Nichteinhaltung der genannten Verpflichtungen resultieren, werden zwischen den Parteien umgehend Gespräche geführt, um die Erfüllung der getroffenen Vereinbarungen wiederherzustellen. Gelingt dies nicht, kann sich jede Partei an den Sprecher des GRK 2099 und falls erforderlich an den Dekan der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg wenden. Darüber hinaus können sich DoktorandIn oder BetreuerIn an die unabhängige Ombudsperson für Doktoranden wenden, die als Beratungs- und Vermittlungsstelle der Universität Heidelberg fungiert.

## **8. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung teilweise oder ganz ungültig sein, bleibt die Vereinbarung im Ganzen gültig. Die jeweilige Promotionsordnung der promotionsführenden Fakultät genießt in jedem Fall Vorrang vor dieser Vereinbarung.

## **9. Sonstiges**

Die Promotionsvereinbarung wird in vier Ausfertigungen unterzeichnet. Je eine Ausfertigung verbleibt bei dem/der Betreuer/-in, bei dem/der Doktoranden/-in, dem/der Sprecher/in des GRK und in der Promotionsakte der Fakultät. Der Antrag auf Annahme an der Fakultät muss innerhalb von 6 Wochen nach Abschluss der Promotionsvereinbarung in der Fakultät eingereicht werden. Spätestens mit Antrag auf Annahme an der Fakultät muss die elektronische Promotionsakte von dem/der Doktoranden/-in durch Registrierung im online-Portal heiDOCS angelegt werden.

Mannheim/Heidelberg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
DoktorandIn

\_\_\_\_\_  
ErstbetreuerIn

\_\_\_\_\_  
ZweitbetreuerIn

\_\_\_\_\_  
Mitbetreuende NachwuchswissenschaftlerIn

\_\_\_\_\_  
SprecherIn des GRK 2099

Stempel der Fakultät / eingegangen am: